

Satzung

Förderverein Ingelheimer Städtepartnerschaften e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Ingelheimer Städtepartnerschaften e.V.“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein will die internationale Verständigung. Insbesondere sollen die bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen gepflegt werden. Besonderer Schwerpunkt ist die Förderung von Bürger- und Familienbegegnungen.
- (2) In Erfüllung dieser Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erwerben sowie Personengemeinschaften und –gesellschaften mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet. Sie haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Tod des Mitgliedes.
- (2) Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen hat.
- (3) Ausschluss

Ein Mitglied kann nach vorangegangener Anhörung wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 5
Einnahmen

- (1) Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Zuschüsse der Stadt.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb des ersten Kalendervierteljahres fällig.

§ 6
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 7
Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 8**Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb von 4 Wochen nach der Einladung (Datum des Einladungsbriefes) stattfinden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorsitzende innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Antrags auf Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine solche einzuberufen. Die Versammlung muss innerhalb von 2 Wochen nach der Einladung (Datum des Einladungsbriefes) stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb einer Frist von 4 Wochen zuzuleiten.
- (7) Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich dem Vorstand zuzuleiten.

§ 9**Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt allein.
Im Innenverhältnis sind der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (der 2. stellvertretende Vorsitzende weiter nur bei Verhinderung des 1. stellvertretenden Vorsitzenden) auszuüben.
- (2) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:
 - a) der Schriftführer
 - b) der Kassenverwalter
 - c) die Beisitzer

Die Stadtverwaltung hat das Vorschlagsrecht für einen Beisitzer.

- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
Vereinsmitglieder, die für den Verein tätig werden, erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Kosten, die bei der unmittelbaren Erfüllung eines Vereinsauftrags entstehen, werden nach Belegen erstattet. Es darf keine Person durch Ausga-

ben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlungen,
 - b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - c) Aufstellung des Rechenschaftsberichtes einschließlich Kassenbericht.
- (2) Zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten kann der Vorstand aus Mitgliedern des Vereins einen Beirat bilden.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Hat keiner der Kandidaten diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen ein.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes soll schriftlich mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 13

Rechenschaftsbericht

Der Vorstand erstellt zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht einschließlich Kassenbericht. Der Kassenbericht wird von den Rechnungsprüfern des Vereins überprüft. Ihr Bericht ist der Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 14
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Ingelheim am Rhein, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15
Allgemeine Regelungen

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, gelten die Allgemeinen Vorschriften des BGB über den rechtsfähigen Verein.

§ 16
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 05. Mai 2004 in Kraft.